

Technisch vermeidbare Gehalte an Nickel in kosmetischen Mitteln

In Ergänzung der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten technisch vermeidbaren Gehalte an Schwermetallen in kosmetischen Mitteln (Bundesgesundheitsblatt 28 [1985] 216, Bundesgesundheitsblatt 33 [1990] 177)

hat die Kommission für kosmetische Erzeugnisse beim Bundesgesundheitsamt in ihrer 45. Sitzung am 14. 11. 1991 aufgrund von Untersuchungen über den Nickelgehalt in kosmetischen Mitteln festgestellt, daß Nickelge-

halte in kosmetischen Mitteln, die über 10 mg/kg liegen, als technisch vermeidbar anzusehen sind (bestimmt nach DIN EN 71, Extraktionsmittel: Schweißsimulanzlösung gem. DIN 53 160).

Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zum Vorkommen von Vinylchlorid im Trinkwasser

In den letzten Jahren sind mehrfach Kontaminationen des Grundwassers mit Vinylchlorid (VC) entdeckt worden. VC entsteht als Zwischenprodukt des mikrobiellen Abbaus ungesättigter halogenhaltiger Lösemittel in verunreinigten reduzierenden Grundwasserleitern, d. h. es ist anthropogen bedingt und in natürlichem Grundwasser nicht enthalten. Obwohl VC als Zwischenprodukt in der chemischen Industrie technische Bedeutung besitzt, ist die Kontamination von Grundwässern in der Regel nicht auf VC aus der industriellen Herstellung und Verarbeitung zurückzuführen.

Eine Verunreinigung des Trinkwassers durch Migration von VC-Restisomeren aus PVC-Trinkwasserrohren ist ebenfalls nicht zu besorgen, da selbst im Fall einer Stagnation der VC-Gehalt im Wasser immer unter 0,1 µg/l bleibt (Wert rechnerisch ermittelt).

VC ist eine Substanz mit belegter humankarzinogener Wirkung. Aus Gründen der langfristigen gesundheitlichen Vorsorge muß jede Verunreinigung des Trinkwassers vermieden werden.

Entsprechend den derzeit realisierbaren aufbereitungstechnischen Möglichkeiten zur Kontrolle von VC im Trinkwasser wird von Canada und den USA derzeit eine VC-Höchstkonzentration im Trinkwasser von 0,002 mg/l als duldbar angesehen. Als gesundheitlichen Zielwert nennt die US-EPA an gleicher Stelle wie für alle Karzinogene die

Konzentration »Null«. Andere Staaten haben unseres Wissens bisher zu diesem Problem nicht Stellung genommen.

Aus einer neuen Berechnung der WHO vom November 1990 folgt, daß eine Konzentration von 0,0025 mg/l VC im Trinkwasser einem zusätzlichen Lebenszeitrisko des Erwachsenen, durch VC-Aufnahme an Krebs zu erkranken, von höchstens $1 \cdot 10^{-5}$ entspräche (Trinkwasseraufnahme pro Tag: 2 Liter).

Zur Sicherung einer gesundheitlich einwandfreien Trinkwasserversorgung empfiehlt das Bundesgesundheitsamt nach Anhörung der Trinkwasserkommission:

- a) Die Konzentration von VC im Trinkwasser ist so niedrig wie möglich zu halten (TrinkwV § 2 Abs. 2 u. 3). Als langfristiges Ziel gilt in Übereinstimmung mit der LAWA, eine anthropogen unveränderte Grundwasserbeschaffenheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen, damit in einem als Trinkwasser geförderten Grundwasser VC nicht nachweisbar ist.
- b) In reduzierenden mit chlorierten Ethenen kontaminierten Grundwasserleitern ist mit dem Auftreten von VC zu rechnen. Wenn sich VC im Grundwasser (Rohwasser) einer Wasserversorgungsanlage in erheblichen Mengen gebildet hat, ist nach § 13 TrinkwV fortlaufend auf VC zu untersuchen. Mit Bezug auf § 21 TrinkwV

schlägt das Gesundheitsamt den für die Trinkwasserüberwachung und den Grundwasserschutz zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zur Sanierung vor, wobei der Beseitigung der Grundwasserkontamination der Vorzug zu geben ist.

- c) Bis zu einer Konzentration von 0,002 mg/l VC kann Wasser als Trinkwasser abgegeben werden. Dies befreit nicht von der Notwendigkeit, unverzüglich Abhilfemaßnahmen in Angriff zu nehmen.
- d) Zur Entfernung von VC aus dem Wasser eignet sich besonders das Belüftungsverfahren. Da die Mehrzahl der zur VC-Bildung neigenden Grundwässer zur Abscheidung von Eisen und Mangan ohnehin einer Belüftung unterzogen werden, ist die Wirksamkeit der VC-Eliminierung zu prüfen. Es sind Anlagen mit effizientem Gasaustausch erforderlich, bei denen der pH-Wert infolge des CO₂-Austrags um 1,5 oder mehr Einheiten steigen kann. Es kann sich daher als notwendig erweisen, die organischen Verunreinigungen mit Aktivkohle aus der Gasphase zu adsorbieren und das Kohlenstoffdioxid in der Umluft zu belassen, damit der pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung nicht zu weit überschritten wird. Damit würde auch gleichzeitig der Verlagerung des VC-Problems vom Grundwasser in die Luft entgegengewirkt.

Monographie-Entwürfe der Kommission C nach § 25 Abs. 7 AMG

Das Bundesgesundheitsamt (BGA) hat nach § 25 Abs. 7 Arzneimittelgesetz 1976 (AMG) wissenschaftliches Erkenntnismaterial für die Arzneimittel, die nicht der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 AMG unterliegen, durch Kommissionen aufbereiten zu lassen und die Ergebnisse bekanntzumachen. Diese Aufbereitung bezieht sich auf die nach § 22 Abs. 3 AMG erforderlichen Angaben zur Wirksamkeit und Unbedenklichkeit.

Die nachstehenden Monographien wurden von der Kommission C (Anthroposophische Therapierichtung) der besonderen Therapierichtungen für den humanmedizinischen Bereich erarbeitet:

Monographien Serie XXIII

Articulatio coxae
Articulatio genus

Colon
Cor

Discus intervertebralis embryonalis/
Solutio Siliceae comp.

Ferrum/Acidum cholalicum
Ferrum sidereum comp.

Hamamelis destillata
Hirudo comp.